

Fall 2: Eigenhaftung

In der Stadtratssitzung der Stadt M vom 04.04.2022 wurde wirksam der Verkauf des städtischen Schwimmbades beschlossen und die Verwaltung mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Die Unterzeichnung des Vertrags und die notarielle Beurkundung erfolgten am 09.05.2022 in den Amtsräumen des Notars Dr. W. Für die Stadt nahm die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige OVRin M. den Termin wahr, für die Käuferin, die Fa. F. GmbH handelte ihr Geschäftsführer V. Die Schlüsselübergabe sollte laut Vertrag unmittelbar nach der Grundbuchumschreibung direkt an den Kläger V erfolgen.

Der Grundstückserwerb erfolgt nach §§ 873, 925 BGB. Die Auflassung wurde wirksam im Termin vom 09.05. 2022 erklärt.

Nachdem der vereinbarte Kaufpreis für das Schwimmbadgelände termingerecht überwiesen worden und die Grundbuchumschreibung erfolgt war, fand die Schlüsselübergabe nach einer abschließenden Begehung des Objekts am 25. 07. 2022 statt. Im Schwimmbad stellte die zuständige Mitarbeiterin M. der Stadt fest, dass sie von den drei Schlüsselsätzen nur zwei dabei hatte und einen im Büro vergessen hatte. Im Anschluss an die Besichtigung kam Herr V. mit ihr nochmals ins Rathaus, um den dritten Schlüsselsatz abzuholen.

Nach der Aushändigung der Schlüssel wollte Herr V. das Rathaus über den Hintereingang verlassen, da er an der Rückseite geparkt hatte. Nachdem er aber festgestellt hatte, dass die Hintertüre abgeschlossen war, bat er Frau M., ihm die Türe aufzusperren, was sie auch tat. An die E-Mail des Mitarbeiters der technischen Hausverwaltung, Kuno W., vom Vormittag hatte sie dabei leider nicht mehr gedacht. Darin hatte er Sichtungsarbeiten im Hof im Rahmen von Baumsicherungsarbeiten nach Dienstschluss angekündigt. Nach Verlassen des Hauses und auf dem kurzen Weg zu seinem PKW wurde Herr V. im Hof unglücklich von einem Ast getroffen, den Herr W. gerade abgesägt hatte, weil er erkennbar morsch war und abzubrechen drohte. Die Untersuchung der Bäume im Hof auf morsche Äste erfolgt im Frühjahr regelmäßig und in Absprache mit dem Personalamt gerade aus Gründen der Verkehrssicherheit dann, wenn der allgemeine Verwaltungsbetrieb beendet ist. Dies ist unstreitig. Aus Sicherheitsgründen hatte Herr W. deshalb die Hintertüre auch abgeschlossen, da der Hof unübersichtlich ist und er bei den Arbeiten den Hinterausgang nicht im Blick haben kann. Herr W. hat sich sofort um Herrn V. gekümmert und den Rettungswagen verständigt, der den bewusstlosen Herrn Vogt ins Krankenhaus brachte.

V macht nun Schadensersatzansprüche geltend, vgl. **Anlage 1**.

Frage: Haftet M. persönlich?

Anlage 1

Hartmut Vogt
Geschäftsführer

Am Ziller 10
32145 Zillerberg

An die Stadt Mühlbach
z. H. Herrn Oberbürgermeister Keller
Marktplatz 1
97654 Mühlbach

Stadt Mühlbach Eingang: 17. April 2020

Zillerberg, 16. August 2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Keller,

wie Sie vermutlich wissen, wurde ich erheblich verletzt, als ich in der letzts am frühen Abend Ihr Rathaus verließ. Ich war infolge einer schweren Gehirnerschütterung fünf Tage stationär im Krankenhaus und eine Platzwunde am Kopf musste genäht werden. Ich bitte Sie daher, mir meine entstandenen Kosten (Arzt- und Heilkosten in Höhe von 2.500,- €) zu ersetzen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 500,- € zu zahlen. Zum anderen möchte ich Sie bitten, darauf hinzuwirken, dass Dienstmitteilungen von Ihren Mitarbeitern genauer befolgt werden: Wie ich nämlich mittlerweile erfahren habe, hat Herr Wimmer noch am Vormittag des 25. Juli 2022 eine E-Mail an alle Mitarbeiter mit dem Inhalt versandt, dass ab 17 Uhr Baumsichtungsmaßnahmen im Hof stattfinden und der Hintereingang aus Sicherheitsgründen nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird und nicht mehr genutzt werden darf. Ihre Frau OVRin Müller hat das entweder nicht gelesen oder schon wieder vergessen, in jedem Fall hätte sie mich doch nicht einfach durch den Hintereingang schicken dürfen! Offenbar leidet diese Dame des Öfteren unter partieller Amnesie!

Mit der Bitte, mir das Geld innerhalb der nächsten Tage auf mein Konto Nr. 12345 bei der Sparkasse Mühlbach BZL 765 432 00 zu überweisen

bleibe ich mit freundlichem Gruß

Hartmut Vogt

Hartmut Vogt
Geschäftsführer